

Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

synoptische Darstellung der geänderten Regelungen

Bisherige Regelungen	Vorgesehene Änderungen (rot-fett markiert)	Bemerkungen
§ 14 Absatz 1 Satz 1: „Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu einem Höchstbetrag von 1.200,00 € je Person und Schuljahr erstattet.“	§ 14 Absatz 1 Satz 1: „Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu einem Höchstbetrag von 2.200,00 € je Person und Schuljahr erstattet.“	Betragsanpassung
§ 14 Absatz 1 Satz 2 „Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 2.800,00 €.“	§ 14 Absatz 1 Satz 2: „Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 3.800,00 € .“	Betragsanpassung